

Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

vom 27. April 2018

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 13. November 2014 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 38, Nr. 2/2014, S. 109) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „während des Rückmeldezeitraums“ durch die Worte „einmal im Semester“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Buchst. a) eingefügt:
„a) der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit,“
- b) Die bisherigen Buchst. a) bis h) werden zu den Buchst. b) bis i).
- c) Im Buchst. i) wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.
- d) Es wird folgender Buchst. j) angefügt:
„j) das Zeugnis über die Prüfung Telc C1 Hochschule.“

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 10 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nrn. 11 und 12 werden angefügt:
„11. wenn derselbe Studiengang bereits erfolgreich absolviert wurde,
12. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber durch ihr Verhalten Wesen und Auftrag der KU in nicht tragbarer Weise beschädigen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden das Komma und die Worte „des Studienfachs oder der Studienrichtung“ durch die Worte „oder Teilstudiengangs“ ersetzt.
- b) Folgender Abs. 2 wird eingefügt:
„(2) ¹Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie (Teil-)Studiengangwechslerinnen

und (Teil-) Studiengangwechsler werden grundsätzlich in das von ihnen beantragte Fachsemester des gewählten Studiengangs immatrikuliert. ²Legt eine Studierende oder ein Studierender einen Anrechnungsbescheid der zuständigen Stelle vor, wird die Anzahl der Fachsemester je nach Stand der Ausbildung im Einzelfall entsprechend angehoben. ³Studienanfängerinnen und Studienanfänger, die ein an einer anderen bayerischen Universität begonnenes fachlich entsprechendes Lehramtsstudium fortsetzen wollen, werden für das der Dauer dieses Studiums entsprechende Fachsemester immatrikuliert; Satz 2 bleibt unberührt.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
- d) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die erstmalige Immatrikulation in einen zulassungsbeschränkten Studiengang der KU kann nur in ein Fachsemester innerhalb der Regelstudienzeit des betreffenden Studiengangs erfolgen. ²Bei zulassungsfreien Studiengängen der KU ist die erstmalige Immatrikulation in den betreffenden Studiengang nicht möglich, wenn die Regelstudienzeit dadurch um mehr als zwei Semester überschritten wird.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Pflegekasse“ die Worte „über die Pflegebedürftigkeit“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 Satz 5 werden nach dem Wort „ausgeschlossen“ ein Strichpunkt und die Worte „eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist nicht möglich“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 werden die bisherigen Sätze 3 bis 5 zu den Sätzen 2 bis 4.

6. In § 9 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Leistungsnachweise“ durch das Wort „Teilnahmenachweise“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „oder an den Tag gelegte Einstellungen“ gestrichen.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der erste Satz wird durch folgenden Satz ersetzt: „¹Eine Rückerstattung des entrichteten Semesterbeitrags aufgrund einer Exmatrikulation erfolgt nicht mehr nach Semesterbeginn.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden die Sätze 2 und 3.
 - cc) In Satz 2 werden die Worte „endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung“ durch die Worte „endgültigem Nichtbestehen des Studiengangs“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 7. Februar 2018 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 27. März 2018; Az.: X.2-H2416.1.KUE-10b/28017.

Eichstätt/Ingolstadt, den 27. April 2018

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 27. April 2018 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. April 2018.